



**Die Oberbürgermeisterin**

Fraktion DIE LINKE  
Herrn Henning Foerster  
Stellv. Fraktionsvorsitzender  
im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6030, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1000/1002  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2014-04-23	

**Finanzielle Auswirkungen des 4. Änderungsgesetzes zum KiföG MV für die Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Foerster,

die von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchte ich nachfolgend beantworten.

**Frage:**

Welche Mehraufwendungen ( landesweit 577.000 € ) entstanden der Landeshauptstadt Schwerin 2013 im Zusammenhang mit der Umsetzung der grundsätzlich zu begrüßenden Elternentlastung im Krippenbereich?

**Antwort:**

Da die Landeshauptstadt Schwerin eine vorhandene Personalressource für die zusätzlichen Aufgaben nutzen konnte, ist in 2013 in Höhe der Erstattung von 20.000 € eine finanzielle Entlastung eingetreten.

**Frage:**

Inwieweit rechnet die Verwaltung mit einer sich fortsetzenden Entwicklung bezüglich dieser Verwaltungskosten im Jahre 2014 und darüber hinaus?

**Antwort:**

Der Aufwand und damit die Verwaltungskosten resultieren aus den Fallzahlen, der Bearbeitungszeit und der Entwicklung der Personalkosten. Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung werden diese Daten regelmäßig aktualisiert.

**Frage:**

Wie hat die Fachverwaltung dieses Thema gegenüber dem zuständigen Ministerium artikuliert und gab es Zugeständnisse, vergleichbar der Überweisung von Verwaltungskosten für die

**Hausanschrift:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**

Mo. 08.00 - 16:00 Uhr  
Di. 08.00 - 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08.00 - 18:00 Uhr  
Fr. geschlossen  
Erweitert im BürgerBüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09.00 - 12:00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	3 70 019 997	(BLZ 140 520 00)	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)	BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)	BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)	BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)	BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

**Gläubiger-Ident-Nr.:**

DE87 LHS0 0000 0074 24



## Elternentlastung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte?

Antwort:

Die kommunalen Landesverbände haben auf Basis der Daten der Gebietskörperschaften die Verhandlungen mit dem Land geführt. Für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gelten insoweit die gleichen Bedingungen wie für die anderen Landkreise und die kreisfreien Städte.

Frage:

Wie beurteilt die Fachverwaltung die Relevanz ff. Aufgaben bezüglich des Grundsatzes der Konnexität:

- Regelung zur vollwertigen und gesunden Verpflegung als integraler Bestandteil der Kindertagesförderung ab 2015 ( § 10 Abs. 1a KiföG )
- Festschreibung des Stundenentgeltes gemäß § 19 Abs. 3 KiföG
- Änderung der Stichtagsregelung gemäß § 18 Abs. 2 KiföG

Antwort:

Aus Sicht der Landeshauptstadt lassen sich die Auswirkungen z.B. zur Vollverpflegung im Leistungsangebot ab 2015 noch nicht abschätzen. Sie kann sich in Fällen der Übernahme des Elternbeitrages zu Lasten der Landeshauptstadt bemerkbar machen.

Auch die Auswirkungen des „Mindestlohnes“ sind noch nicht greifbar. Eine Mehrbelastung wird im Prüfaufwand der Umsetzung in den Einrichtungen gesehen.

Die geänderte Stichtagsregelung hat nach Vergleich der Belegungsdaten im Jahr 2013 dagegen keine nennenswerten Auswirkungen ergeben.

Frage:

Hat die Fachverwaltung Kenntnis von der geplanten Verfassungsbeschwerde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 72 Abs. 3 der Landesverfassung ( Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben ohne eine ausreichende Regelung über die Kosten und Mehraufwendungen ) und wie positioniert sie sich diesbezüglich?

Antwort:

Der Landkreistag hat um Prüfung gebeten, ob die Landeshauptstadt sich einer Konnexitätsklage anschließen wolle. Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen kann eine Beteiligung nicht empfohlen werden. Auch der Städte- und Gemeindetag steht einer Klage skeptisch gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

